



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

### **Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 1925**

152 (31.3.1925) Abend-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-221076](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-221076)

# Neue Mannheimer Zeitung

Bezugspreise: In Mannheim und Umgebung frei ins Haus oder durch die Post monatlich M. 2.30 ohne Beleggeld. Bei evtl. Veränderung der wirtschaftl. Verhältnisse Nachforderung vorbehalten. Postkontos Nr. 17590 Karlsruhe. — Hauptgeschäftsstelle E. 8. 2. — Geschäftsstellen: Waldhofstraße 6, Schwesingerstraße 24, Weierstraße 11. — Fernr. Nr. 1941-7943. — Telegr. -Adresse: Generalanzeiger Mannheim. Erscheint wöchentlich, sonntags.

## Mannheimer General-Anzeiger

Anzeigenpreise nach Tarif, bei Vorauszahlung pro einseitiger Kolonnenzeile für 14 tägige Anzeigen 0.40 G. M. Resten 3-4 G. M. Für Anzeigen an bestimmten Tagen Stellen und Ausgaben wird keine Verantwortung übernommen. Höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen usw. berechtigen zu keinen Erlassungen für ausgelassene oder beschränkte Ausgaben oder für verspätete Aufnahme von Anzeigen. Auftr. d. Fernr. ohne Gewähr. Geschäftl. Mannheim.

Beilagen: Bilder der Woche Sport u. Spiel - Aus Zeit u. Leben mit Mannheimer Musik-Zeitung - Mannheimer Frauen-Zeitung - Unterhaltungs-Beilage - Aus der Welt der Technik Wandern u. Reisen - Geht u. Reist

### Ausland und Präsidentenwahl

#### Weitere Pariser Stimmen

Die Pariser Presse, die das Ergebnis der Wahlen für die Reichspräsidentenwahl bespricht, stellt einmütig fest, daß es außerordentlich wichtig sei, schon jetzt bestimmen zu können, welches endgültige Ergebnis der zweite Wahlgang bringen werde. Alles, was man sagen könne, sei, daß die Kommunisten sowohl wie Ludenbarff die Besiegten des letzten Sonntags gewesen seien. Das bedeute, daß Deutschland seiner Zukunft frei bleiben, keine brutale Lösung zu suchen. Es könne vielmehr durch den Sicherheitspakt das Mißtrauen einschleifen, seine Gegner von gestern materiell und moralisch unterstützen und sich ein freies Feld schaffen, um dort die weitgehenden Pläne zur Wiederaufrichtung der deutschen Hegemonie zu verwirklichen. Der Mann, der Obert ersehen soll, wird nach außen hin der Diener einer Politik sein, deren Form veränderlich sein könnte, deren Inhalt aber unerschütterlich bleiben werde.

Das „Deuore“ bezweifelt, daß der Sozialdemokrat Braun als eine ausgesprochene Persönlichkeit vielleicht die vier Millionen Stimmen des Zentrums auf sich vereinen könnte. Trotzdem sei aber die Notwendigkeit der Verständigung der Linksparteien groß. Vor jeder Befriedigung des Parteiinteresses muß die Wahl eines Republikaners zum Reichspräsidenten sichergestellt sein. Stresemann bemüht sich zwar, das Volk davon zu überzeugen, daß der Reichspräsident seine Rolle außer der repräsentativen zu spielen habe. Das sei aber nicht wahr, denn er habe das Recht der Auflösung des Reichstages und der Erklärung des Belagerungszustandes. Wenn man diesen Posten einem Monarchisten auslieferen, dann werde der Feind sich beharrlich in seinem Posten einnisten.

Das sozialistische Blatt „Le Peuple“ schreibt, obzwar der Kandidat der Sozialdemokraten eine ansehnliche Stimmenzahl — zusammen soviel wie die Kandidaten der beiden anderen Parteien der Weimarer Koalition — erhalten habe, scheint es für die zweite Wahl nicht möglich, ihn als Kandidaten aufzustellen. Andererseits müßte man auf die demokratische Kandidatur verzichten. Wohl oder übel müßte die Demokratie sich auf einen Zentrumsmann einigen, was hauptsächlich nötig sei, die Niederlage von Jares und der Reaktion endgültig zu machen. Aber es müsse der Wunsch ausgeprochen werden, daß in den nächsten vier Wochen die demokratischen Elemente in Deutschland ihre Verteilungsoption ohne Zeitverlust fortsetzen. Es wäre bedauerlich, wenn die Folgen des 29. März am 26. April ein analoges Paradoxon zeitigen würden wie nach dem republikanischen Sieg vom 7. Dezember 1924, der die Bildung des Kabinetts Luther herbeiführte.

Der Sozialist O. C. umbach schreibt im „Quotidien“, er glaube sich nicht zu irren, wenn er behauptet, daß von nun ab der Sieg der Sozialisten erlebbar sei und daß der zweite Wahltag ein Ausschluß der Entscheidung des Sonderausschusses bedeuten werde. Die anfangs März geführte Wahl wurde und demzufolge die Sozialdemokratische Partei im zweiten Wahlgang für März Stimmen werde.

Die „Cre Rouvelle“ sagt, das Wahlergebnis bedeute einen Fortschritt der Linksparteien, doch dürfe man die für Jares abgegebenen Stimmen nicht unterschätzen. Man habe kein Recht in Frankreich, dem ehemaligen Feinde Maßstäbe zu erteilen, doch dürfe man die Ansicht aussprechen, daß es für die deutsche Demokratie von größtem Interesse sei, wenn sie eine gleiche Kombination schließen würde, mit der man in einem Jahr in Frankreich den Nationalismus geschlagen habe, am 16. Mai Mac Mahon und am 11. Mai Millerand. Man habe durch die Fusion aller vorfahbaren Kräfte über die Männer der Monarchie und der Diktatur gefacht. Es handle sich heute für das Deutsche Reich darum, eine ähnliche Rolle zu spielen. Das Lösungswort sei Konzentration. Deutschland müsse sich davon überzeugen, daß keine

Fehler mehr geschehen dürften, daß, wenn es den Mut habe, Jares zum Reichspräsidenten zu machen, in der ganzen Welt der Eindruck hervorgerufen werde, es zwischen den Kräften des Friedens und des Krieges sich für die Letzteren entschieden habe.

Das „Evening“ Millerands vertritt den Standpunkt, daß es im Augenblick noch nicht möglich sei, das endgültige Ergebnis der Reichspräsidentenwahl zu bestimmen. Deutschland sei nicht das Land in dem die Versprechungen längelig seien. Bis zum Schluß, also bis zum 26. April werde man mit Verhandlungen und mit verwickelten Intrigen rechnen müssen. Das letzte Wort hätten in Deutschland diejenigen, die wüßten, was sie wollen und die mit den härtesten Kräften operieren.

#### Amerikanische Betrachtungen

(Spezialabteilung der United Press)

Neuport, 31. März. Die Neuport Abendblätter widmen auch in ihren Spätabendblättern der deutschen Präsidentenwahl längere Leitartikel, die deutlich das Interesse Amerikas an diesen Wahlen wiederbezeugen. Die „Newport Sun“ laßt in ihrem zweiten Leitartikel, daß „das Resultat der deutschen Wahl eine neue Veruhigung für alle Freunde Deutschlands bedeutet. Das Wort erlaubt für den zweiten Wahlgang das Zusammengehen der Parteien der Weimarer Koalition voraussetzen zu können. Als wahrscheinlichen Einheitskandidaten nennt „Sun“ Dr. Marx, der „ein hervorragender Präsident für Deutschland sein würde, da er seit an die Republik glaubt.“ „Sun“ ermarket gewisse Gefahren aus den zu erwartenden Versuchen, sämtliche bürgerliche Parteien auf eine gemeinsame Front für die Wahl zu bringen, für welche Mäßigkeit das Blatt in dem Zentrumsführer Steierwald den Kandidaten zu sehen glaubt. Obgleich eine solche Kombination laut „Sun“ keine direkte Gefahr für die Weimarer Konstitution in sich schließen werde, fürchtet das Blatt doch, daß es „die Prärie der Reaktion“ ermutigen würde. „Sun“ ist die Bedeutung des deutschen Wahlergebnisses dahin zusammen, daß es anzudeutet hat, daß sich eine immer größere Mehrheit für die Aufrechterhaltung der Republik in Deutschland einstellt. Neuport Coeniza Telegramm and Mail“, eines der konservativen Blätter Amerikas, sieht in der Ruhe, mit der sich die Wahl abspielt, ein einträgliches Zeichen für die fortschreitende Stabilisierung der innerpolitischen Verhältnisse in Deutschland.

#### Schweizer Stimmen

Die schweizerische Presse begrüßt in ihrer Stellungnahme zu der deutschen Präsidentenwahl den Stimmeneinstieg der extremen Parteigruppen und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß bei einem zweiten Wahlgang ein Kandidat der republikanischen Parteien als Sieger hervorgehen werde. Die „Neue Züricher Zeitung“ schreibt, die Verantwortung liege nun bei den Sozialdemokraten, denn nur wenn der Kandidat der republikanischen Parteien nicht der Sozialdemokratie angehöre, werden die bürgerlichen Parteien ihre Wähler im zweiten Wahlgang in genügender Zahl an die Urne bringen.

Auch die „Basler Nationalzeitung“ weist darauf hin, daß der Wahlsieg nicht leicht für die Republikaner ausfallen sei, glaubt aber an ihren Sieg nur dann, wenn die Sozialdemokratie zu Gunsten eines bürgerlichen Kandidaten zurücktritt. Die gleiche Ansicht vertreten die „Basler Nachrichten“, nach denen als erster Kandidat der Republikaner nur der frühere Reichsminister Marx in Frage kommt, denn, so schreibt das Blatt, ein in der Mehrheit bürgerliches und in der Mehrheit republikanisches Volk müßte einen Präsidenten haben, der beides sei: bürgerlich und republikanisch.

zu befallen haben. Um diese Unternehmung nicht zu stören, müßte sich verfahren, auf Einzelheiten einzugehen. Organisation und allgemeine Finanzpolitik der Reichspost sind einwandfrei, vor allem haben die Vorgänge mit der Selbständigmachung der Post ganz und gar nichts zu tun. Ich weiß mich mit dem ganzen Personal eins in dem Bestreben, nach wie vor Lauterkeit und Sauberkeit bis ins kleinste durchzuführen, um so den guten Ruf der deutschen Reichspost als ein Institut des öffentlichen Vertrauens mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten. Sollten sich Schäden irgend welcher Art zeigen, so werde ich mit dem ganzen Schwerkörper meiner Stellung dieses Geschwüre am durchaus gesunden Organismus der deutschen Reichspost mit aller Rücksichtslosigkeit ausschneiden.

Der Vorschlag für 1924 sieht einen Uberschuß von 29 Millionen Mark vor, er wird wahrscheinlich zunächst etwas überschritten werden. 1925 ist die Finanzlage der Post etwas gespannter, weil die in den letzten Monaten vorgenommene Gebührenermäßigung und Befoldungserhöhung bis 1925 in vollen Jahresbeiträgen sich auswirken. Wir können aber auch der finanziellen Entwicklung der Post für 1925 mit Ruhe und Zuversicht entgegensehen. Ein abschließendes Urteil über die Bewährung des Reichspostfinanzgesetzes kann man z. Bt. noch nicht abgeben, aber soviel steht heute schon fest, daß die Finanzwirtschaft der Post durch das Gesetz durchaus günstig beeinflusst worden ist. Die Zusammenlegung des Verwaltungsrats bietet die Gewähr dafür, daß keine einseitige Interessenpolitik einzelner Gruppen getrieben wird, und daß bei der Reichspost alles vom Standpunkt der Allgemeinheit und der Gesamtwirtschaft aus behandelt wird.

### Der zweite Magdeburger Prozeß

Bei Eröffnung der heutigen Dienstag-Sitzung verhandelte der Vorsitzende den Gerichtsbescheid, daß die von der Verteidigung als Zeugen genannten Teilnehmer der Treptower Versammlung vernommen werden sollen. Auf Antrag der Verteidigung werden zunächst aus dem parteiamtlichen Protokoll des Sozialdemokratischen Parteitag von 1919 die Absätze verlesen, die sich auf den „Vorwärts“ beziehen. Es heißt darin, der „Vorwärts“ habe zum Januarheft im Sinne der Parteileitung Stellung genommen, in dem es die Forderungen der Streikenden rechtfertigte.

### Die Spionageaffäre des „Leonardo da Vinci“

(Von unserem römischen Vertreter)

Eine höchst verwickelte und unklare Spionageaffäre aus den Zeiten des Weltkriegs, die man längst vergessen und begraben glaubte, ist neuerdings in Italien wieder lebendig geworden. Es handelt sich um die im Jahre 1916 erfolgte Verfertigung des italienischen Schlachtschiffes „Leonardo da Vinci“ im Hafen von Tarent, die der italienischen Flotte nicht nur den Verlust des stattlichen Schiffes kostete, sondern der auch über 300 Matrosen zum Opfer fielen. Die Ereignisse sind folgende:

Der Getreidemäher Vincenzi aus Modena, einer jener bekannten Doppelspieler, die nicht nur für Rechnung eigenen Landes, sondern auch für den Feind „arbeiten“, war Anfang 1916 mit der österreichischen Regierung durch Vermittlung des I. Konsulats in Zürich in Verbindung getreten. Vincenzi hatte die italienische Regierung von dieser Verbindung unterrichtet und war von ihr mit den nötigen Instruktionen für eine erfolgreiche „Kontraspionage“ versehen worden. Immer im Einverständnis mit Rom bot er den österreichischen Vizekonsulatskapitän Rauer erst die Verfertigung kleinerer Fahrzeuge, kleine Straß- und Reuterwagen an, dann sogar die Verfertigung der „Leonardo“. Das alles sollte nach italienischen Standpunkt aus natürlich nur dazu dienen, „um den österreichischen Appetit wach zu halten, um dadurch eventuell von den Oesterreichern militärische Geheimnisse zu erfahren oder sie wenigstens an der Nase herumzuführen.“ Nach einiger Zeit zog sich Vincenzi zurück. Inzwischen aber wurde die „Leonardo“ tatsächlich verfertigt und Vincenzi erhielt einen Brief aus Zürich: er solle sich seine Besoldung in der Höhe von 300 000 Kronen abholen. Und er widersand der Befolgung nicht. Er berichtete, daß er nach Zürich fuhr, daß er dort tatsächlich die Summe erhielt, dann aber von der Schweiz aus in ein österreichisches Gefangenlager verschleppt wurde, von wo er dann wieder durch Gasse und Front hindurch nach Italien entkam. Was an dieser recht unwahrscheinlichen Erzählung stimmt, ist schwer festzustellen. Jedenfalls wurde Vincenzi in Italien nicht gerade freundlich empfangen, vielmehr sofort unter dem Verdacht der Organisation der Verfertigung der „Leonardo“ zu sein festgenommen.

In Rom hatte man, wie gesagt, diese Verfertigung den Oesterreichern nur zum Schein anbieten lassen. Dennoch war nun das Schiff eines Tages wirklich in die Luft geflogen. Man wurde unruhig. Vincenzi erschien mit einem Male als gefährlicher Doppelspieler, und man beschloß der Sache auf den Grund zu gehen. Zwei ehemalige Justizhelfer, Spezialisten in Einbruchsdiebstählen und andere ehrenwertere Personen, wurden von der Informationsabteilung des Marineministeriums nach Zürich entsandt und es gelang ihnen, im dortigen österreichischen Konsulat einen Kastenbrenn zu erbrechen, der eine Anzahl höchst wichtiger Dokumente enthielt. Die Mitglieber des Konsulats waren alle, da es am letzten Spionagetage war, zu einem Ball ausgegangen. . . . So kam die italienische Regierung z. B. in den Besitz von Plänen für die Verfertigung zweier anderer Schlachtschiffe und eines Projektes, um das Gebäude von Montecatini während der Sitzungen in die Luft zu sprengen. Im Saal der Verfertigung der „Leonardo“ wurde durch diese Dokumente besonders ein Ingenieur der italienischen Marine namens Santoro kompromittiert, der dann auch sofort nebst drei anderen Seeleuten verhaftet wurde. Diese und Vincenzi, für dessen Schuld allerdings in den Züricher Dokumenten keine greifbaren Beweise gefunden worden waren, wurden dann im Jahre 1921 zu schweren Justizhäftnissen verurteilt. Nach einigen Monaten aber stellt sich heraus, daß diese Züricher Dokumente — Fälschungen gewesen waren! Und man legte die Verhafteten wieder auf freien Fuß. Selbstverständlich ist in dieser Angelegenheit für die Öffentlichkeit nicht alles klar. Vincenzi gab sich nicht damit zufrieden, daß er nur mit einer einschränkenden Formel — nämlich der „mangelnden Beweise“ — freigesprochen worden war. Und neuerdings hat er beim Appellationsgericht von Bari eine Anzeige hinterlegt, in der er nicht nur Santoro beschuldigt, sondern auch zwei hohe Offiziere der italienischen Marine. Der eine, Conz, heute Oberkommandierender der italienischen Seestreitkräfte im fernsten Osten, soll von der Fälschung der Züricher Papiere gewußt haben; der andere, ein Herzog von Longano, sei Flügeladjutant des Königs, wird beschuldigt, den Untergang der „Leonardo“ selbst photographiert zu haben, um den Oesterreichern den Beweis der erfolgten Verfertigung zu liefern.

Dies sind allerdings ungeheuerliche Anschuldigungen! Man wird sie denn auch zweifelsohne mit größter Vorliebe aufzunehmen haben und unbedingt das Urteil der Gerichte abwarten müssen, ehe man sich ein Urteil über diese Spionageaffäre bildet. Jedenfalls nimmt die offizielle „Agenzia Sisiiani“ die beiden Admirale bereits in Schutz, während andererseits im Befehlsblatt der Marine eine Order erschienen ist, die den Herzog von Longano auf seinem Posten als Flügeladjutant des Königs erteilt. Sicher ist nur, daß die Gestalt Vincenzis moralisch durchaus bedenklich bleibt. Er ist der typische Spion mit dem Januskopf. Ferner aber drängt sich eine Reihe von Fragen auf, deren Beantwortung zunächst unmöglich ist, so etwa: Wer hat die Züricher Dokumente gefälscht? (Wenn sie überhaupt falsch waren.) Wozu wurden sie gefälscht? Welches waren von italienischer Seite die wahren Beweggründe der „Aktion Vincenzi“ und welcher Partei hat der Spion das wahre Gesicht gezeigt.

Vielleicht bringt das zweite Gerichtsverfahren Licht in diese Angelegenheit, vielleicht auch nicht. . . . Diese Spionageaffären sind immer dunkel, nicht nur in moralischer Beziehung. Und um einen Begriff von den Schwierigkeiten zu geben, die sich hier, wie immer in dergleichen, einer Aufklärung entgegenstellen, möchte ich nur erwähnen, daß mir kürzlich im Kanton Tessin von einem schweizerischen erzählt wurde, der für Oesterreich spionierte hatte, unter der Anschuldigung für Frankreich spionierte zu haben von den bürgerlichen Gerichten verurteilt wurde, dennoch aber fest und selbst behauptet gänzlich unschuldig zu sein. Das war ein Weipenneff, damals in Helvetien!

### Auflösung des Preussenparlamentes

Berlin, 31. März. (Von unserem Berliner Büro.) Im preussischen Landtag sind heute vormittag um 11 Uhr sämtliche Fraktionen zusammengetreten, um zu der politischen Lage Stellung zu nehmen. Der Vizepräsident hat sich um 1 Uhr versammelt, um über die Frage der Ministerpräsidentenwahl wie, unter Umständen, der Auflösung des Landtags zu verhandeln.

\* Schließung der englischen Hinderstraße in Köln. Am 8. April wird die Straße für die Kinder der englischen Besatzungsangehörigen geschlossen, weil die Kosten anfänglich der Anwendung des Besatzungsbeschlusses zu hoch sind.

### Von der deutschen Reichspost

Berlin, 31. März. (Von unserem Berliner Büro.) Der Haushaltsausschuß des Reichstages setzte heute die Erörterungen beim Etat für das Reichspostministerium fort. Reichspostminister Siingl gab zunächst einen allgemeinen Überblick über die Lage der deutschen Reichspost. Auf dem Gebiete der allgemeinen Verkehrspolitik galt es zunächst, die vielfachen Verkehrserschwerungen zu beseitigen. So wurde der Ort- und Bundeszustellendienst den tatsächlichen Bedürfnissen wieder einigermaßen angepaßt, obwohl gerade die Versorgung des starken Landes mit Post- und Telegrapheneinrichtungen nicht immer rentabel ist. Trotzdem wird aus kulturellen und volkswirtschaftlichen Gründen auf diesem Wege fortgefahren werden. Der Briefverkehr hat im ganzen den Stand von 1913 noch nicht wieder erreicht. Doggen bewegt sich der Paketverkehr wieder auf der Höhe der Vorkriegszeit. Postschleppverkehr, Fernsprechwesen und Funkverkehr befinden sich in erfreulicher Entwicklung. Bei der Telegraphie machen sich leider Verkehrsstörungen bemerkbar. Es ist weiter gelungen, den Verkehr mit den fremden Ländern wieder allmählich in Gang zu bringen. Deutschlands Weltstellung im internationalen Nachrichtenverkehr wird vom Ausland in jeder Weise anerkannt. Die Reichspost braucht aber zu ihren Aufgaben die hingebende Mitarbeit eines dienst- und arbeitsfreudigen Personals. Der Dienstausbildung des Personals, den sozialen Fürsorgeeinrichtungen und der Beseitigung der Wohnungsnot wendet die Reichspost besondere Aufmerksamkeit zu. Im Rechnungsjahre 1924 haben sich die Einnahmen der Reichspost gut entwickelt. Bei den Ausgaben kommt es vor allem darauf an, die Verwaltung wieder auf eine gesunde Betriebs- und Wirtschaftsunterlage zu stellen. Es war möglich, sämtliche Ausgaben aus den Betriebsentnahmen zu decken und darüber hinaus noch besondere Ausgaben zu leisten. So wurde die aus früherer Zeit übernommene Schuld an das Reich gelöst.

Der Minister streift dann die Vorkommnisse, die sich auf die Bewilligung der Postfachaufgaben, auf die sogenannten

#### Kreditgeschäfte der Post

beziehen. Die Untersuchung sei noch in vollen Gang. Ein besonderer Untersuchungsausschuß des Reichstages werde sich noch damit







# Gesetz und Recht

## Erfahrung mit der neuen Zivilprozessordnung im amtsgerichtlichen Prozeß

Von Amtsrichter von Frankenberg u. Ludwigsdorf-Mannheim

I.

In Nr. 387 der Neuen Mannheimer Zeitung vom 17. Dezember 1924 forderte Dr. jur. Hans Dreßler (München) für den im Gang befindlichen Klärungsprozeß in unserem Wirtschaftsleben, der die teilweise Ausmerzung aller nicht lebensfähigen Wirtschaftsglieder, allem der während der Inflationszeit entstandenen, bezweckt, stärkere Unterstützung durch die Gerichte und die Rechtsanwaltschaft. Er beklagt sich vor allem darüber, daß der Zivilprozeß, gerade, leider aber auch häufigste Mittel, die harmlos lebenden aber daselbstunternehmungen zu Fall zu bringen, mit der Promptheit und Schlagschärfe arbeite, die im Interesse einer Wirtschaftsgeldung notwendig sei. Die Ursache findet er in verschiedenen Verfahrensmängeln, die der Zivilprozeß aber auch infolge der durch die Verordnung vom 13. Februar vorgenommenen Neuregelung des Verfahrens in bürgerlichen Streitigkeiten aufweist, hauptsächlich aber in der Art der Anwendung und Handhabung der geltenden Verfahrensvorschriften in den Gerichten und der Rechtsanwaltschaft.

Es ist nun zuzugeben, daß sich verschiedene neue Vorschriften, durch die Novelle in unsere Zivilprozessordnung hineingekommen nach den bisherigen Erfahrungen nicht oder nicht in dem Maße bewährt haben, wie der Gesetzgeber es erwartet hat. Vor allem ist das amtsgerichtliche, d. h. Güterverfahren, das starken Angriffen vorliegt, besonders von Seiten der Rechtsanwaltschaft u. der interessierten Kreise, welche ausgeht. Vom Standpunkt des Richters, namentlich des Amtsrichters, bei großen Amtsgerichten ist zu sagen, daß infolge der außerordentlich starken Zahl o. Terminsachen, die in einer Sitzung bearbeitet werden müssen, zunächst einmal die notwendige Zeit fehlt, sich mit jedem zur Güterverhandlung anstehenden Prozeß in der Weise zu eingehend beschäftigen zu können, wie das offenbar der Gesetzgeber bei Einführung des obligatorischen Güterverfahrens gemeint hat. Wer die Verhältnisse z. B. beim Amtsgericht Ludwigsdorf kennt, weiß, daß an jedem ordentlichen Sitzungstage in der Abteilung 60, 80, 100 und mehr Sachen zur Verhandlung kommen. Man kann sich also leicht ausrechnen, wieviel Zeit für einen einzelnen Fall zur Verfügung steht. Die Ausdehnung einer Sitzung bis in die Nachmittagsstunden ist selbstverständlich für den Richter, der stundenlang mit schärfer Konzentration arbeiten muß, ein sehr typisches und wesentliches des einzelnen zur Verhandlung kommenden Falles erschöpfen zu können, physisch unmöglich, ganz abgesehen davon, daß auch die Parteien durchaus nicht willens sind, in halben Tag und länger ihrem Berufsleben entzogen zu werden. Die Rechtsanwaltschaft in den Vormittagsstunden durch die Anwesenheit zahlreicher anderer Termine außerordentlich stark in Anspruch genommen ist, so daß sie die Nachmittagsstunden zur Ausfertigung der Verhandlung mit der Partei, Fertigung von Schriftsätzen, etc. freizubehalten muß. Die Einführung von mehr als einem Sitzungs-termin in der Woche bei einer Richterabteilung läßt sich infolgedessen nicht durchführen, da die Richter nicht ermüdeten, vor allem auch die Zeit zum Richter auch die nötige Zeit zur Einübung und Ausarbeitung über die Urteile und Urteilsgründe und der anderen richterlichen Entscheidungen bleiben. Andererseits läge es aber durchaus nicht im Interesse der Parteien, wenn die Richterabteilung in der Woche nur ein einziges Mal in der Woche zur Verhandlung käme, was eine geringere Anzahl von Sachen, die in der Woche zu entscheiden wären. Die mögliche Abhilfe durch Vermehrung der Richterabteilung der Richter, die zu weitgehender Sparlosigkeit und zur Folge hat, daß die Gerichte namentlich der Amtsgerichte auch nicht in entferntester einer angemessenen und funktionstüchtigen Weise der Zahl der Richter entsprechen, wie sie die Richter im Hinblick auf die Richter verantwortungsvolle und aufwendende Tätigkeit fordern und müssen.

Bei großen Amtsgerichten, wo die starke Geschäftsbelastung kein Mittel zur Vermeidung der einzelnen zur Verhandlung kommenden Sachen gestattet, wird sich das obligatorische Güterverfahren daher nicht durchführen lassen. Der Richter hätte im übrigen auch schon vor Einführung der Novelle gemäß § 296 der Zivilprozessordnung die Möglichkeit, in jeder Lage des Rechtsstreits dessen gültige Beilegung zu versuchen und von dieser Beilegung nur bei Sachen, die eine gültige Beilegung erfordern lassen, auch stets Gebrauch zu machen. Weistens wird sich die Möglichkeit einer gültigen Beilegung doch nicht im Anfang, sondern erst im Laufe des Rechtsstreits, nach erfolgter Beweisaufnahme oder nach mehrmaliger Verhandlung ergeben. Im ersten Verhandlungstermin müssen notwendigerweise die Parteien zum Prozeß gebenden gegenseitigen Meinungen der Parteien auseinander treten; jede Partei ist davon überzeugt, daß sie recht hat und daß nur sie auch vom Richter Recht erhalten muß. Dies ist physisch unmöglich verständlich, als bis die Verhandlung die Gegenstände meistens schon durch längere Verhandlungswechsel und persönliche Verhandlungen verklärt worden sind. Erst nach dem ersten gerichtlichen „zur Güterverhandlung“ angelegten Termin in den wichtigsten Fällen führt zu einem Vergleich führt. Ohne weiteres klar. Für das Amtsgericht bedeutet daher die Einführung des obligatorischen Güterverfahrens in allermeisten Fällen lediglich eine Vermeidung mit Schreibarbeit, weil das Sitzungsprotokoll den Vermerk enthalten muß, daß nach erfolgter Güterverhandlung in das Streitverfahren eingetreten wurde. Eine Erleichterung des Prozeßverfahrens liegt auch in dem Entzogen der weiteren Verhandlung vor Eintritt in die Streitverhandlung nach den §§ 296 und 72a des Zivilprozessgesetzes, falls nicht der Beklagte selbst seinen Eintritt in das Streitverfahren verlangt. Bei strenger Anwendung dieser Vorschriften würde also oft eine Vertagung der Sache eintreten, wenn der Kläger nicht sofort den zu erhebenden Vorbringen die Beweisaufnahme sofort in das Streitverfahren eingeleitet und der Kläger erhält bei Ausbleiben des Beklagten bereits im ersten Termin Verurteilung und damit einen vollstreckbaren Titel, auf den es ihm gerade bei strengen Verfahrensmängeln doch hauptsächlich ankommt. Wenn also auch die obligatorische Güterverhandlung nach den bisherigen Erfahrungen in manchen Sachen zu einem gültigen Vergleich geführt hat, so scheint mir dieser Erfolg seine Beibehaltung bei der kommenden Zivilprozessreform nicht zu rechtfertigen, vielmehr ist auch vom Standpunkt des Richters die Befreiung des obligatorischen Güterverfahrens gefordert werden.

II.

Einen zweiten Angriffspunkt des amtsgerichtlichen Verfahrens bilden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das obligatorische Güterverfahren nach § 1 der Bekanntmachung zur Einführung der Gerichte der Verordnung vom 13. Mai 1924 soll ein Anspruch, der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, im Wohnverfahren geltend gemacht werden, wenn er die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Besetzung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen der Wertpapiere zum Gegenstand hat. Wird beim Amtsgericht dieser Anspruch zu einer bestimmten Güterverhandlung oder einer Güterverhandlung, so gelten sie als Gegenstand der Erfüllung eines Zahlungsbefehls, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, der Gegner werde den Anspruch bestreiten und sich auf eine Güter- oder Streitverhandlung ein-

lassen. Seitens der Rechtsanwaltschaft insbesondere wird gegen das obligatorische Wohnverfahren, dessen Einführung übrigens unter dem Zwang der durch den Weltkrieg geschaffenen besonderen Verhältnisse bereits im Jahre 1916 erfolgt ist, geltend gemacht, daß es in keiner praktischen Auswirkung eine ganz wesentliche Verlangsamung des Verfahrens auf Kosten des Gläubigers statt der beabsichtigten Beschleunigung bringe. Der böswillige Schuldner habe durch Erhebung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl ein vorzügliches Mittel in der Hand, sich in den Zustand zu versetzen und damit die beiden Wirkungen des Wohnverfahrens, Befreiung und Beschleunigung illusorisch zu machen. Es ist anzugeben, daß das Verfahren unvollständiger wie früher ist. Früher reichte der Gläubiger die Klage ein, erbot und erhielt in einigen Fällen nach Termin und hatte im günstigsten Falle nach einer Woche schon Verurteilung und damit einen vollstreckbaren Titel in Händen. Heute ergibt zunächst Zahlungsbefehl und auf den Widerspruch des Schuldners wird Termin zur Güterverhandlung angesetzt. Bleibt der Schuldner in dem Termin aus, so kann allerdings auf Antrag des Gläubigers unter Eintritt in das Streitverfahren Verurteilungsurteil erlassen werden. Auch hier wird aber die Lage des Gläubigers durch die Vorladungspflicht des § 75a Abs. 2 des G. R. O. erschwert. Es wird auch dadurch erschwert, daß bei manchen Gerichten ohne Zustellungsurkunde zur Güterverhandlung geladen wird, so daß dann erst neuer Termin zur Streitverhandlung bestimmt und der Schuldner nochmals gegen Schein geladen werden muß. Beide Erleichterungsgründe können aber bei einer großzügigen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie z. B. beim Amtsgericht Ludwigsdorf üblich ist, vermieden werden. Es bleibt dann also nur die Auslegung der Sollarfrist, daß regelmäßig ein im Wohnverfahren zu verfolgender Anspruch demnach im Wege des Zahlungsbefehls geltend zu machen ist. Auch hier spielt bei Prüfung der Frage, ob als glaubhaft gemacht anzusehen ist, der Gegner werde den Anspruch bestreiten und sich auf eine Güter- oder Streitverhandlung einlassen, das persönliche Ermessen des betreffenden Amtsrichters eine ausschlaggebende Rolle; der eine Richter wird für die Glaubhaftmachung einen strenger, der andere einen weniger strengen Maßstab anlegen. Auch wird gerade hier von gewisser Bedeutung sein, ob der Richter mit der an dem betreffenden Gericht tätigen Rechtsanwaltschaft in gutem oder schlechtem Einvernehmen steht, ein Moment, das an sich für den objektiven Richter außer Betracht bleiben sollte, aber, menschlich durchaus begreiflich, sich nicht ganz wird ausschalten lassen.

Die vielfach geforderte völlige Ausdehnung des Wohnverfahrens läßt sich meines Erachtens aber trotz mancher Rängel die ihm in seiner gegenwärtigen Gestalt anhaften, nicht rechtfertigen. Es ist nicht zu bestreiten, daß Zustände, wie infolge der im Sommer und Herbst des vergangenen Jahres (samenartig anstehenden Wohnsachen bei den Amtsgerichten, die durch den gerade zur Anzahl gekommenen Beamtenabbau große Personalverhältnisse hatten und daher nicht in der Lage waren, diese wahre Flut von Zahlungsbefehlsanträgen auf einmal zu bewältigen, außerordentlich unerschwerlich sind und sicher nicht dem berechtigten Verlangen der beteiligten Kreise nach einer schnellen Justiz entsprechen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß es sich um einen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Ausnahmezustand gehandelt hat, der offensichtlich in absehbarer Zeit sich nicht wiederholt. Seit dem Eintritt normaler Verhältnisse werden Zahlungsbefehlsanträge beim hiesigen Amtsgericht nach am Tage des Eingangs bei Gericht erledigt und alsbald ausgefertigt; in dieser Beziehung scheinen sich die beiden neu eingerichteten Wohnsachenabteilungen durchaus zu bewähren.

Es ließe sich allenfalls die Befreiung des Zahlungsbefehlsantrags und die Wiederherstellung des früheren Zustandes, Zahlungsbefehl nur auf Antrag des Gläubigers, rechtfertigen; jedoch würde dann wieder eine Mehrbelastung der Richterabteilungen eintreten, die eine Vermehrung der Zahl der Richter und der übrigen Beamten bedingte.

Vorschlägen, die Rechtsanwaltschaft das Wohnverfahren zu übertragen, scheinen von Seiten der Anwaltschaft selbst Bedenken entgegengebracht zu werden; vor allem scheint die Abgrenzung der Zuständigkeit des einzelnen Anwalts Schwierigkeiten zu bereiten.

Inzwischen ist übrigens der Zahlungsbefehlszwang für den Urkunden- und Wechselprozeß durch Verordnung vom 11. Dezember 1924 außer Kraft gesetzt worden. Da der Zahlungsbefehlszwang gänzlich fallen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

III.

Das amtsgerichtliche Schiedsverfahren (sog. Bepateilverfahren) das nach der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten und einem Streitwert von nicht über 50 M. vorgeschrieben ist, hat sich gut bewährt. Der Richter bestimmt das Verfahren nach freiem Ermessen und kann jederzeit auch ohne mündliche Verhandlung eine Entscheidung, gegebenenfalls Schiedsurteil erlassen. Die Dauer der Prozesse kann also bedeutend verkürzt werden und ist nach der Statistik des letzten Jahres tatsächlich vielfach auch verkürzt worden.

Ein weiteres Mittel, der Prozeßerschleppung entgegenzutreten, gibt die Novelle in der Befreiung der Parteierklärung über Fristen und Termine. Insbesondere hat das Gericht nunmehr allein die Entscheidung über Vertagungen in der Hand; Vertagungen dürfen nur aus erheblichen Gründen eintreten und sind, falls sie ohne mündliche Verhandlung ergehen, zu begründen (§ 227 C.P.O.). Die Parteien können die Aufhebung eines Termins nicht mehr vereinbaren. Die Frage, ob erhebliche Gründe vorliegen, die eine Vertagung rechtfertigen, ist oft nicht leicht zu entscheiden. Es ist meines Erachtens ganz richtig, was von Seiten der Rechtsanwaltschaft gegen eine zu formalistische Anwendung des Gesetzesbuchstaben vorgebracht wird, daß nämlich das Gericht von Vergleichsverhandlungen auf dem Büro des Anwalts, von Verhandlungen der beiden Anwälte selbst usw., kurzum von allen den Prozeß betreffenden Vorgängen, die sich während der Dauer des Prozesses außerhalb des Gerichtssaales abspielen, aus eigener Wahrnehmung nichts weiß und daher durch strikte Ablehnung von Vertagungsanträgen unter Umständen die angestrebte außergerichtliche Erledigung zunichte mache. Der Richter muß ohne weiteres unterstellen können, daß die Angabe der Parteivertreter, es schweben außergerichtliche Vergleichsverhandlungen, richtig ist; Sache der Anwaltschaft und der Parteien ist es, dafür zu sorgen, daß mit solchen Anträgen kein Mißbrauch getrieben wird. Ueberhaupt muß daran festgehalten werden, daß der Grundlag der Parteimagime auch heute noch besteht und es kann nicht Aufgabe des Gerichts sein, die Parteien gegen ihren Willen zu einer vorzeitigen Beendigung des Prozesses zu zwingen. Aus diesem Grund wird auch von der weiteren Befreiung des Gerichts, beim Ausbleiben beider Parteien nach Lage der Akten zu entscheiden, nur ein äußerst vorsichtiger Gebrauch gemacht werden dürfen. In der Tat sind solche Entscheidungen in der Praxis bisher sehr selten gewesen. Dagegen wird das Gericht einer offensichtlichen Prozeßerschleppung durch einseitige unbegründete Vertagungsanträge, Unfähigkeit in der Prozeßvorbereitung usw. mit allem Nachdruck entgegenzutreten. Im Hinblick auf solche Fälle kann m. E. die Beibehaltung der neuen, die Parteimagime einschränkenden Bestimmungen nur befürwortet werden.

Ich komme zum Schluß und glaube gezeigt zu haben, daß etwaige Forderungen im Gang des Prozeßverfahrens mindestens, soweit das Amtsgericht Ludwigsdorf in Frage kommt, nicht, wie der Verfasser des von mir eingangs erwähnten Artikels behauptet, auf unrichtige Anwendung und Handhabung geltender Prozeßbestimmungen durch die Gerichte zurückzuführen sind. Diefen Vorwürfen muß daher im Interesse des Ansehens der Gerichte auf das Entschiedenste entgegengetreten werden.

## Rücktrittsrecht bei positiver Verweigerung der Aufwertung des Kaufpreises

Der Inhaber der Automobilwerkstätte und Maschinenfabrik Sch. in Berlin schloß am 20. Februar 1918 mit dem Kaufmann S. in Stettin einen Vertrag, in dem unter anderem folgendes bestimmt war: Der Beklagte Sch., der Bezieher der Firma Benz u. Co. in Mannheim war, verpflichtet sich für eigene Rechnung in kürzester Frist, spätestens drei Monate nach Friedensschluß, dem Kläger einen Benz-Perlenwagen Typ 2555 PS mit Doppel-Pneumatikreifen nebst Zubehör zu liefern. Der Preis war auf 27000 Mark vereinbart. Ein gebrauchter Adlerwagen wurde schließlich für 8100 Mark in Zahlung genommen, jedoch nur mit 4100 Mark angerechnet, da dem Käufer für den Wagen 4000 Mark zurückgezahlt wurden. Nachdem Anfang des Jahres 1919 der Beklagte eine Preiserhöhung verlangt, der Kläger eine Mehrzahlung aber abgelehnt und darauf wiederholt an die Befreiung gemahnt hatte, erklärte ihn der Beklagte durch Brief vom 7. Oktober 1919, wegen der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Wagen nicht liefern, auch einen Ersatzwagen nicht stellen zu können.

Die vom Kläger auf Lieferung des Wagens erhobene Klage wurde vom Landgericht abgewiesen, die Anzahlung sollte der Kläger mit 4100 Mark zurückhalten. Das Oberlandesgericht Karlsruhe wies die Lieferungsverweigerung ab, abgleich der Kläger nunmehr beantragt hatte, die Lieferpflicht gegen eine angemessene Preiserhöhung auszusprechen. Nur bezüglich der Rückzahlung der angezahlten 4100 Mark erkannte das Oberlandesgericht am 20. Nov. 1923 zu Gunsten des Klägers auf Rückzahlung von 1200 Goldmark. Die vom Kläger beim Reichsgericht eingeleitete Revision ist ohne Erfolg geblieben und vom höchsten Gericht zurückgewiesen worden. Aus den rechtsgerichtlichen Entscheidungsgründen: Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über den Einwand der Nichtumkehrbarkeit der Leistung (clausula rebus sic stantibus) steht im Einklang mit der rechtsgerichtlichen Rechtsprechung, die namentlich angenommen hat, daß die Einwirkung der Novemberrevolution und ihrer Folgen auf das Wirtschaftsgeschehen die Geschäftsgrundlage eines in der Annahme der Möglichkeit normaler Abwicklung geschlossenen Vertrages in der Regel als wesentlich verändert erscheinen läßt. Somit ist auch die Annahme des Berufungsrichters nicht zu beanstanden, daß der Beklagte, nachdem der Kläger jede Erhöhung seiner Gegenleistung abgelehnt hatte, zum Rücktritt von dem Vertrage berechtigt war. — Hiernach war der Kläger auf die Rückforderung seiner Anzahlung beschränkt. Die Angriffe, welche die Revision gegen die dabei vom Berufungsrichter vorgenommene Aufwertung der 4100 Mark auf 1200 Goldmark richtet, sind ebenfalls abzulehnen.

## Versteigerung einer Ehenwohnung nach Ehescheidung

Ein geschiedener Mann erhob gegen die Frau Klage dahin, daß sie einwillige, die Wohnung unter ihnen zu versteigern, weil dies die einzige Möglichkeit sei, das zwischen ihnen bestehende Gemeinschaftsverhältnis zu lösen. Die Klage ist abgewiesen worden (Entsch. des Landgerichts 11 Berlin vom 22. Dezember 1924, 26 E. 46/24). Wenn in Berlin Wohnungen an Ehegatten gemeinsam vermietet werden, so hat das den Zweck, die Frau nicht nur für die Miete neben dem Mann haften zu lassen, sondern sie als Mieterin mit allen Rechten und Pflichten zu behandeln, die Waisen sind dann gemeinschaftliche Gläubiger im Sinne des § 432 BGB. Es haben eine unteilbare Leistung zu fordern, der Mann braucht nur an beide zugleich zu leisten, keiner der Waisen kann Herausgabe der Wohnung an sich allein vom Mietanspruch. Das Verhältnis der Waisen zu einander ist nicht Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB., denn sie haben sich nicht zusammengesetzt, um eine Wohnung zu mieten, das gemeinsame Wohnen ist nur eine äußere Erscheinungsform, eine Begleiterscheinung der ehelichen Gemeinschaft. Das Verhältnis ist daher besser als Gemeinschaft im Sinne des § 741 BGB. zu werten, Scheidung der Ehe löst sie nicht, von der Scheidung ab werden die Beziehungen der Teilhaber lediglich nicht mehr durch Rücksichten auf die eheliche Gemeinschaft, sondern allein durch die Bestimmungen des Schuldrechts geregelt; die Gemeinschaft kann nunmehr jederzeit aufgehoben werden. Zweifelsfrei kann es sein, in welcher Weise die Aufhebung zu erfolgen hat. Die §§ 752 ff. unterscheiden, ob sich die Gemeinschaft auf einen Gegenstand bezieht oder auf Forderungen; unteilbare Gegenstände werden veräußert; sind sie unzerstücklich, so geschieht die Versteigerung unter den Teilhabern; unteilbare Rechte werden, falls fällig, verkauft. Das Mietrecht als solches kann also nicht veräußert, übrigens auch nicht verkauft werden, denn die aus dem Schuldverhältnis gegen den Mietbesitzer entstehenden Forderungen sind nicht abteilbar. Als veräußerter Gegenstand könnte nur die Möglichkeit betrachtet werden, anstelle des Veräußerers, also der Ehegatten, unter Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften mit dem Hauswirt einen neuen Mietvertrag abzuschließen. Trägt man den Begriff so, so ist nicht einzuwenden, warum er dann nicht auch an Dritte veräußert werden könnte: eine Versteigerung bloß unter den Teilhabern wäre dann unmöglich. Annehmend besteht bei dem Rathe die Auffassung, daß zur Lösung des Gemeinschaftsverhältnisses nur einer der Teilhaber auszuweisen braucht, um die Fortsetzung des Verhältnisses durch den anderen möglich zu machen. Dadurch wird aber die Gemeinschaft nicht aufgelöst, vielmehr müßte das Mietverhältnis dem Hauswirt gegenüber getilgt werden, und das kann nicht einer allein. Die Kündigung steht nur beiden Teilhabern gemeinschaftlich zu, allenfalls kann der eine vom anderen verlangen, daß er dazu mitwirkt. Die einzige Möglichkeit des Austritts aus der Gemeinschaft ohne Kündigung wäre die Veräußerung des Anteils, diese kann aber nicht erzwungen werden, mißbillig nicht mit der hier vorliegenden Klage. Hiernach ist die Gemeinschaft nur durch gemeinschaftliche Kündigung zu lösen, vielleicht auch durch Versteigerung der Wohnung, aber nicht bloß zwischen den Eheleuten.

## Irrtum bei Errichtung eines Testaments

Eine Ehefrau hatte 1919 in ihrem eigenhändigen Testament folgendes bestimmt: „Zu Erben meines Nachlasses setze ich meine Kinder ein, und wenn solche nicht vorhanden sind oder auch nur im unreifeunmündigen Alter sterben würden, meine Schwester.“ Sie starb 1922, Kinder waren nicht vorhanden, der Nachlass befand sich im Besitze des Mannes. Auf Grund des Testaments erhob die Schwester gegen ihn Klage auf Herausgabe, indem sie den Pflichterfüllungsanspruch des Mannes anerkannte. Der Mann erachtete das Testament für ungültig und forderte eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht auf Grund des § 2078 Abs. 2 B.G.B. wegen Irrtums an. Die Ansetzung ist für begründet erachtet und das Testament für nichtig erklärt worden (Entsch. des Reichsgerichts vom 2. Juni 1924, IV 592/23). Nach der Behauptung des Mannes ist seine Frau zu ihrer Verfügung, ihre Schwester als Alleinerbin einzusetzen, den Mann aber völlig zu übersehen, nur durch die Befreiung vor Zugriff der früheren Ehefrau des Mannes bestimmt worden; diese Furcht habe sich später als unbegründet herausgestellt, da es 1921 gelungen sei, die frühere Ehefrau endgültig abzuwenden; allerdings möge die Verstorbene noch bis zu ihrem Tode nicht ganz beruhigt gewesen sein und deshalb die Befreiung des Testaments nicht vorgenommen haben, tatsächlich sei aber die Befreiung abzuwenden gewesen; hiernach sei die Frau zu der Ausschließung des Mannes lediglich durch die irrtümliche Annahme der Inanspruchnahme ihrer Hinterlassenschaft seitens der ersten Frau des Mannes bestimmt worden. Das Reichsgericht hat angenommen, die bezeichnete Befreiung sei für die petroffische Verfügung bestimmend gewesen und habe sich durch die spätere Entwidlung der Dinge als irrig erwiesen. Hiernach war die Ansetzung begründet und das Testament nichtig.





